

Nichttechnische Zusammenfassung

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
von vier Windenergieanlagen
in der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ der Stadt Ahaus
gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

bearbeitet für: HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & CO. K
Hengeler 11
48703 Stadtlohn

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 14
Fax: 0251 / 13 30 28 19

21. März 2024



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Die HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & CO. KG plant im nordwestlichen Außenbereich von Ahaus Ottenstein die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X TCS mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Die Planung befindet sich innerhalb der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergie“ der Stadt Ahaus. Die Baugrundstücke der Anlagen stellen die Flurstücke 73 (WEA-1), 27 (WEA-2), 89 (WEA-3) und 4 (WEA-4), Flur 2 in der Gemarkung Ottenstein dar.

Im vorliegenden UVP-Bericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen beschrieben und bewertet. Die Prüfung von schutzgutbezogenen Einwirkungsbereichen ergab keine Überschneidung mit weiteren WEA. Somit sind innerhalb der Windfarm nur die Auswirkungen der geplanten vier WEA zu prüfen, eine Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA entfällt.

Die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen stützen sich im Wesentlichen auf vorliegende Fachgutachten (Schallimmissions- und Schattenwurfprognose, Ersatzgeldermittlung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, CEF-Maßnahmenkonzept, Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit).

Aufgrund des Schwellenwertes der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG unterliegt die Windfarm einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG). Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 beantragt.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** entstehen insbesondere durch akustische Emissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und optisch bedrängende Wirkung. Die Berechnungsergebnisse der Schallimmissionen zeigen, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten angesetzten Betriebsmodi die Gesamtbelastung an keinem der beurteilungsrelevanten Immissionspunkten mit einer Überschreitung des Richtwertes verursacht.

Die zulässige Beschattungsdauer wird beim Betrieb der Anlagen überschritten. Daher sind Abschaltvorrichtungen in den WEA zu installieren. Unter Beachtung einer entsprechenden Abschaltvorrichtung können erhebliche Belästigungen auf in der Nähe befindliche Wohnnutzungen vermieden werden.

Da der Abstand der zweifachen Gesamthöhe bei keinem Wohnhaus unterschritten wird, ist gem. § 249 BAUGB Absatz 10 rechtlich keine optisch bedrängende Wirkung durch das Vorhaben abzuleiten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut **Pflanzen** wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan untersucht. Die direkte räumliche Beeinträchtigung der Biotopfunktionen ist relativ gering, da überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen betroffen sind. Für die Erschließung des Baugrundstücks werden Heckenabschnitte und Saumbiotope überplant. Dauerhafte Eingriffe durch Flächeninanspruchnahme von Biotopen werden für alle vier WEA multifunktional über die für die WEA-3 und WEA-4 artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen auf 5 ha Fläche (Anlage von Schwarzbrache und extensiven Feldgrasanbau) ausgeglichen. Der forstwirtschaftliche Kompensationsbedarf nach Landesforstgesetz NRW und funktionale Gehölzausgleich soll über die Kulturstiftung des Kreises Borken ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut **Fauna** wurden in den Artenschutzrechtlichen Prüfungen für Vögel und Fledermäuse untersucht. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass sich vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelung zum Schutz Boden brütender Vogelarten, strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches, nächtliche Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermausarten und Schnitt- und Rodungszeitbeschränkungen zum Schutz von Gehölz brütenden Arten, CEF-Maßnahmen für Kiebitz und Großen Brachvogel) vermeiden bzw. ausgleichen

lassen.

Von den WEA-empfindlichen Artvorkommen kommen nur Große Brachvögel und Kiebitze sicher innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA. Diese Vorkommen werden nicht von Einwirkungsbereichen weiterer WEA überschritten. Kumulative Effekte durch weitere WEA sind somit nicht abzuleiten.

Essentielle Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzte Flugkorridore von windenergieempfindliche Vogelarten wurden im Einwirkungsbereich der geplanten WEA nicht festgestellt.

Die Studie im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das nächstgelegene FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (DE-3907-301) kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Schwattet Gatt“ inklusive seiner maßgeblichen Bestandteile anzunehmen sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut **Fläche und Boden** ergeben sich insbesondere aus der Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung. Die Beeinträchtigung allgemeiner Bodenfunktionen wird multifunktional durch die Kompensation der betroffenen Biotoptypen ausgeglichen. Die Überplanung schutzwürdiger Böden wird im Rahmen der Eingriffsregelung durch zusätzliche Ausgleichsfaktoren berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Wasser** und **Klima / Luft** durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes**, die nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNATSCHG sind. Daher ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Windenergie-Erlass NRW ein **Ersatzgeld** in Höhe von **265.093 €** zu leisten.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht eine Minderung der Erholungsqualität oder -eignung der Landschaft.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen als kompensierbar angesehen werden. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzgeldleistung verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Diese Nichttechnische Zusammenfassung wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, 21.03.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Klippstein'.

(A. Klippstein)
Dipl.-Landschaftsökologin